

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurbereinigungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Göbengraben

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Gemeinde Grabow, Stadt

Aktenzeichen: 5433.3-76-34505

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 9. September 2022

AUSFERTIGUNG

Öffentliche Bekanntmachung
für die Gemeinde/Stadt Milow, Grabow

3. Änderungsbeschluss

Nach §§ 6 und 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Flurbereinigungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde	: Grabow, Stadt
Gemarkung	: Bochin
Flur	: 2
Flurstück	: 72/3
Flur	: 3
Flurstück	: 45/1
Gemarkung	: Steesow
Flur	: 1
Flurstücke	: 17/1, 55/3
Gemarkung	: Steesow
Flur	: 2
Flurstück	: 96/1

Gleichzeitig wird das Flurbereinigungsgebiet durch Ausschluss der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde	: Grabow, Stadt
Gemarkung	: Bochin
Flur	: 5
Flurstücke	: 47/2, 66/2
Gemarkung	: Zuggelrade
Flur	: 3
Flurstücke	: 23, 24, 25

Das Zuziehungsgebiet umfasst 1,9124 ha, das Ausschlussgebiet hat eine Größe von 4,4311 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr 662,5223 ha. Das hinzugezogene bzw. ausgeschlossene Flurbereinigungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte unterschiedlich farbig gekennzeichnet, wenn die Flurstücke darstellbar sind.

II.

Der Eigentümer der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der

"Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Göbengraben"
mit Sitz in Grabow, Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Nebenbeteiligte sind Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des weiteren Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

III.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die hinzugezogenen Flurstücke

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde

- 1) die Nutzungsarten der Grundstücke nicht geändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
- 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
- 3) Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1) und 2) im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3) müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

V.

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Nrn. 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in § 34 (1) Nrn. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Gründe:

Ausgeschlossen werden sollen mit diesem Änderungsbeschluss Flurstücke, die der Erreichung des Verfahrenszieles nicht zweckdienlich sind. Vorbereitend wurden dazu zwei Verfahrensflurstücke zerlegt.

Hinzugezogen werden fünf Flurstücke, die alle der besseren Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes dienen.

Im Anhörungstermin am 17.10.2018 sind die voraussichtlichen Teilnehmer vor Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten unterrichtet worden (§ 5 (1) FlurbG).

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsverfahrens Göbengraben erfüllt (§ 4 FlurbG).

Die Anordnungen zu den Ziffern II bis V beruhen auf den §§ 6, 14, 16, 34 und 85 Nrn. 5 und 6 des FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen 3. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

(LS)

gez.: Wilfried Reiners
Leiter der Abteilung integrierte ländliche Entwicklung

Anlage: Gebietskarte im Maßstab von ca. M 1 : 40.000

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, den 9. September 2022

Im Auftrag


Andreas Beese
Sachbearbeiter



Gebietskarte

zum 3. Änderungsbeschluss des
Flurbereinigerungsverfahrens
„Göbengraben“

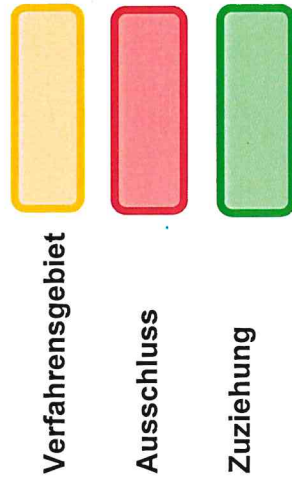
Landkreis Ludwigslust-Parchim

AZ. 5433.3-76-34505

Stadt Grabow

Legende:

Maßstab ca. 1 : 40 000



Größe des Verfahrensgebietes
ca. 663 ha

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg
Beschluss vom 09.09.2022

